

Grundsatzbeschluß über die ehrenamtliche Jugendpflege in der Gemeinde Bilshausen

§ 1

Aufgaben der ehrenamtlichen Jugendpflege

Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendarbeit/Jugendpflege nach den gesetzlichen Bestimmungen wird für die Gemeinde Bilshausen ein ehrenamtlicher Jugendpfleger bzw. eine ehrenamtliche Jugendpflegerin bestellt.

§ 2

Wahl und Abwahl des ehrenamtlichen Jugendpflegers bzw. der ehrenamtlichen Jugendpflegerin

Der Jugendpfleger bzw. die Jugendpflegerin wird vom Rat der Gemeinde Bilshausen auf die Dauer von 2 Jahren berufen.

Junge Menschen bis 25 Jahre und die Vereine und Verbände mit Jugendgruppen können dem Rat der Gemeinde Kandidaten für das Amt des Jugendpflegers bzw. der Jugendpflegerin vorschlagen.

Der Jugendpfleger bzw. die Jugendpflegerin sollte mindestens 18 Jahre alt sein. Ein Mitglied des Gemeinderates kann nicht ehrenamtliche(r) Jugendpfleger(in) sein.

Sollte eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und dem Jugendpfleger bzw. Jugendpflegerin nicht mehr gewährleistet sein, kann der Rat der Gemeinde oder auch der Jugendpfleger bzw. die Jugendpflegerin die Zusammenarbeit jederzeit auflösen. Der Auflösung sollte eine gegenseitige Anhörung vorausgehen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Ratsmitglieder

§ 3

Aufgaben des ehrenamtlichen Jugendpflegers bzw. der ehrenamtlichen Jugendpflegerin

Der Jugendpfleger bzw. die Jugendpflegerin soll u.a. folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Zusammenarbeit mit der Verwaltung der Gemeinde Bilshausen, den Vereinen und Verbänden mit Jugendgruppen, der Jugendpflege der Samtgemeinde Gieboldehausen, der Kreisjugendpflege des Landkreises Göttingen und dem Jugendring Eichsfeld.
- Förderung und Betreuung der offenen Jugendarbeit
- Hilfestellung für örtliche Jugendgruppen
- Beratung und Mitwirkung bei der Durchführung von jugendpflegerischen Veranstaltungen bei der Bereitstellung und Nutzung von Jugendpflegeeinrichtungen
- Öffentlichkeitsarbeit für die Aufgaben der örtlichen Jugendpflege
- Beratung des Rates und der Ausschüsse der Gemeinde Bilshausen in Fragen der Jugendarbeit.
- Der Jugendpfleger bzw. die Jugendpflegerin ist beratendes Mitglied im Jugend- und Sportausschuß.

§ 4

Sachkosten und Finanzmittel

Die für die Arbeit notwendigen büromäßigen Verwaltungs- und Sachkosten werden dem Jugendpfleger bzw. der Jugendpflegerin von der Verwaltung der Gemeinde Bilshausen im Rahmen der vorhandenen Geschäftsausgaben zur Verfügung gestellt. Das gleiche gilt auch für finanzielle Aufwendungen, die dem Jugendpfleger bzw. der Jugendpflegerin durch Teilnahme an Tagungen und Seminaren entstehen, die im direkten Zusammenhang mit der Jugendpflege stehen.

§ 5

Ersatz für Aufwendungen

Für die Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Tätigkeit des ehrenamtlichen Jugendpflegers bzw. der ehrenamtlichen Jugendpflegerin stehen, wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt, deren Höhe in der Satzung über Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige geregelt wird.

Bilshausen, den 21. Februar 1997

